

**Textliche Festsetzung:**

In der Grünfläche „Öffentliche Grünanlage“ bzw. in der Fläche für die Forstwirtschaft ist gemäß § 31 Abs. 1 BBauG innerhalb der Abgrenzungslinien ein Hundedressurplatz mit einem zur Versorgung des Platzes dienenden Gebäude mit den Ausmaßen von 8 m x 6 m in 1-geschossiger Bauweise als Ausnahme zulässig.

**Hinweis:**

Im Bereich der Grundstücke Rabenhorst Hs. Nr. 73/75, Laarmannstraße Hs. Nr. 4a/6, Laarmannstraße Hs. Nr. 10 und Moosstraße Hs. Nr. 8 liegen Zivilschutzstollen, die nach Lage und Ausdehnung nur ungefähr bekannt sind.